

Dossier Migrationsland Schweiz : "Freiheit auch anderen zugestehen"

Autor(en): **Wachter, This / Bucheli, Erika / Kälin, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 42

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-967621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Walter Kälin hat sich in einem Forschungsprojekt des Nationalen Forschungsprogramms 39 «Migration und interkulturelle Beziehungen» mit Grundrechten im Kulturkonflikt befasst. Seine Studie wird er Anfang nächsten Jahres als Buch veröffentlichen.

«Freiheit auch anderen zugestehen»

INTERVIEW THIS WACHTER UND ERIKA BUCHELI
FOTOS LISA SCHÄUBLIN UND LOOKAT

Eine Lehrerin will ein islamisches Kopftuch tragen, Eltern wollen ihre Tochter vom Schwimmunterricht fern halten. Dies führt zu Konflikten. Für den Staats- und Völkerrechtler Walter Kälin ist klar, dass die Lösung aller interkulturellen Streitfälle ein gemeinsames Ziel haben muss: die Integration der Eingewanderten.

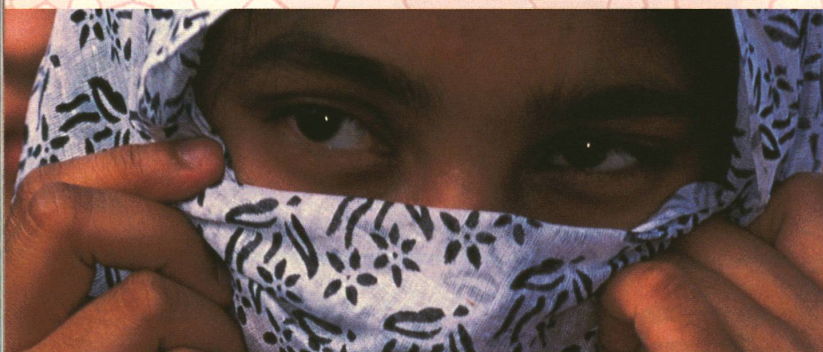
HORIZONTE: Kürzlich verwehrt das Genfer Universitätsspital drei muslimischen Medizinstudentinnen ein Praktikum, weil sie während der Arbeit ihr Kopftuch tragen wollten. Zu Recht?

Walter Kälin: Ich sehe nicht ein, wieso man in diesem Fall ein Verbot aussprechen sollte. Auch eine Ärztin mit Kopftuch kann eine sehr gute Ärztin sein. Die Spitalbehörden argumentieren, das Spital sei laizistisch und Religionen hätten dort keinen Platz. Das überzeugt mich nicht. Denken wir nur daran, dass Menschen, die mit dem Tod konfrontiert sind, im Spital auch das Recht auf Seelsorge haben.

Es gab aber auch den Fall einer Lehrerin, der vom Kanton Genf verboten wurde, während der Arbeit das islamische Kopftuch zu tragen, und die vor Bundesgericht abgeblitzt ist.

Kälin: Die Funktion einer Studentin ist nicht mit jener einer Lehrerin zu vergleichen. Eine Studentin ist eine private Person, eine Lehrerin hingegen vertritt in einer öffentlichen Schule den Staat. Die öffentliche Schule soll für alle offen sein und darf sich nicht religiös festlegen. Starke religiöse Symbole in einer öffentlichen Schule können einige Eltern abhalten, ihre Kinder dorthin zu schicken. Weil die Verfas-

«Es geht nicht um einen Kulturkampf, sondern um Minderheitenprobleme.»



sung die religiöse Neutralität der Schule garantiert, muss die Lehrerin ihre Interessen zurückstellen.

Sollten wir nicht in dieser Beziehung etwas toleranter werden?

Kälin: Es ist richtig, den konfessionell neutralen Charakter der Schule zu verteidigen. Das ist nötig in einer Einwanderungsgesellschaft, in der die religiösen Spannungen zunehmen. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir in der Schweiz die Konflikte zwischen den Konfessionen erst mit dem Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates überwinden konnten.

Wie soll man denn nun einen Konflikt lösen, wie er im Genfer Kantonsspital entbrannt ist?

Kälin: In solchen grundrechtlichen Streitfällen sollte das Leitkriterium die berufliche und soziale Integration der Migrantinnen und Migranten sein. Erlauben die Spitalverantwortlichen den Genfer Studentinnen, das islamische Kopftuch zu tragen, so ermöglichen sie ihnen ihre Ausbildung – und damit erleichtern sie die berufliche Integration.

Die Studentinnen wollen wenn nötig bis vor Bundesgericht gehen. Ist es überhaupt sinnvoll, interkulturelle Konflikte vor dem Gericht zu lösen?

Kälin: Wir sollten nicht alle Alltagskonflikte zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft immer sofort in den Topf der Juristerei werfen. Wenn aber der Staat wie im Genfer Spitalfall mit seiner ganzen Macht Menschen Vorschriften macht und Verbote ausspricht, die ihren weiteren Lebensweg vielleicht massiv beeinträchtigen, dann ist die Freiheit und sind die Grundrechte betroffen. Unser Verfassungsstaat garantiert, dass Einzelne, die in ihren Konflikten mit Behörden nicht weiterkommen, sich an den Richter wenden können. Es wäre falsch, diese Errungenschaft der Moderne aufzugeben.

Gibt es andere Modelle des Umgangs mit Minderheitenproblemen?

Kälin: Ja, historisch beispielsweise im Osmanischen Reich und heute teilweise noch in gewissen asiatischen Staaten. Dieses Modell erlaubt es den Lehrpersonen, sich nach der eigenen Religion zu kleiden. Dort ist jede Person einer Glaubensgemeinschaft zugehörig, hat deren Regeln zu befolgen, was im öffentlichen Raum voll und ganz respektiert wird. Das ist eine Lösung für Staaten, die derart vielfältig sind, dass man sich nie auf eine gemeinsame kulturelle Haltung einigen könnte.

Ein Modell auch für die Schweiz?

Kälin: Wenn es zwischen den Gruppen funktioniert, ist das System sehr tolerant. Dann sollten auch keine Religionskonflikte auftreten. Der Nachteil ist, dass sich das Individuum der Gruppe unterwerfen muss und der Staat niemanden vor gruppeninterner Unterdrückung schützt. In solchen Gesellschaften ist es meist unmöglich, die Religion zu wechseln. Was auf den ersten Blick enorm pluralistisch wirkt, bezahlt der Einzelne mit dem Preis seiner persönlichen Freiheit. Dies würde der Grundrechtsidee unseres Verfassungsstaates widersprechen.

Wir haben nun ausschliesslich von religiösen Konflikten gesprochen. Und meist dreht es sich dabei um Konflikte zwischen Christentum und Islam.

Kälin: Es geht nicht um den grossen Kulturkampf Islam gegen Christentum, sondern um klassische Minderheitenprobleme. Die Geschichte des modernen Staates zeigt immer wieder, dass Minderheiten mit eigenem Lebensstil die Mehrheit herausfordern und damit Konflikte auslösen. Viele Konflikte in Einwanderungsgesellschaften werden zwar an der Religion festgemacht. Welche Religion im Gespräch ist, variiert aber. In Kanada oder England befassen sich heute die meisten Urteile mit Sikhs oder Hindus aus Indien. Die Diskussionen über die

Polygamie in der Schweiz im letzten Jahrhundert haben Mormonen ausgelöst, die hitzigen Debatten über das Schächtverbot damals betrafen die Juden. Bei uns haben sich die Konflikte in jüngster Zeit nun einfach am Islam entzündet.

In der Schweiz hört man oft, die Einwanderer hätten sich der schweizerischen Kultur anzupassen.

Kälin: Die schweizerische Gesellschaft ist heute nicht mehr so homogen, wie sie es vor 30 oder 40 Jahren war. Für die Migrantinnen und Migranten stellt sich die Frage, an welche schweizerischen Normen sie sich eigentlich anzupassen haben. Abgesehen davon ist es berechtigt, dass alle im öffentlichen Raum gewisse Konzessionen machen müssen. Aber sowohl die Mehrheit wie auch die Minderheiten müssen den Lebensstil der anderen tolerieren. Für den Staat gilt allerdings, dass er in religiösen und kulturellen Fragen neutral bleiben muss und Menschen ungeachtet ihrer Herkunft gleich behandelt.

Aber es gibt auch staatliche Vorschriften, die aus der christlichen Religion stammen, beispielsweise den Sonntag als Ruhetag festzulegen.

Kälin: Dies kann in Konflikt treten mit dem strengen Sabbatgebot des orthodox-jüdischen Glaubens, zum Beispiel wenn wir an der Uni am Samstag Prüfungen durchführen. In einer solchen Situation sollte der Staat von einer gleichmacherischen Gleichbehandlung abweichen und die betreffenden Menschen von Verpflichtungen freistellen. Das heisst, wenn eine für alle geltende Norm bestimmte Minderheiten wegen ihres Glaubens besonders stark benachteiligt, kann wahre Gleichbehandlung eine Sonderbehandlung verlangen.

Was darf man von den Migrantinnen und Migranten im privaten Raum der Familie, des Freundeskreises und der Religionsgemeinschaft erwarten?

Kälin: Ein Staat, der sich an den Grundrechten seiner Verfassung orientiert, darf nicht festlegen, welches die richtige Lebensführung ist, und damit Partei für bestimmte Lebensentwürfe ergreifen. Es sind ja gerade Freiheitsrechte wie Religions-, Sprachen-, Ehe- und Familienfreiheit, die garantieren, dass nicht der Staat, sondern die Menschen für sich bestimmen, welche Religion sie leben, welche Sprache sie sprechen, auf welcher Basis sie ihre Ehen schliessen und wie sie ihre Kinder erziehen. Die Grundrechte verbieten somit kulturelle Zwangsassimilation. Oder anders gesagt: Die Freiheit, die wir für uns selber beanspruchen, müssen wir auch den anderen zugestehen. Allerdings gibt es auch im privaten Raum Grenzen der Toleranz. Die private Freiheit hört dann auf, wenn andere Menschen schwerstem physischem und psychischem Druck ausgesetzt



Ein Spital in England. Vision für die Schweiz? «Auch eine Ärztin mit Kopftuch kann eine sehr gute Ärztin sein», sagt Walter Kälin.

werden. Beispiele sind Beschneidungen bei Mädchen oder Zwangsheiraten. Hier darf man von der Minderheit durchaus erwarten, dass sie sich an die Gesetze hält.

Sind solche Grenzen nicht kultureller Imperialismus?

Kälin: Nein. Erstens, weil es dazu internationale Vereinbarungen und Konventionen gibt. Menschenrechtskonventionen, die von praktisch allen Staaten der Welt ausgehandelt und von Ländern in allen Kontinenten ratifiziert worden sind, enthalten klare Verbote von Zwangsheirat und Verstümmelung. Zweitens, weil der Verfassungsstaat nicht gezwungen werden kann, im Namen der Grundrechte Menschen schwerster privater Unterdrückung auszuliefern, wenn er sich nicht selbst aufgeben will.

Muss der Staat auch eingreifen, wenn eine Schülerin nicht schwimmen gehen darf?

Kälin: Für solche Familien gilt das Gleiche wie für Schweizer Familien: Bis zum 16. Geburtstag bestimmen die Eltern über die Religion der Kinder und damit auch über die Bedeutung der Religion für das Alltagsleben. Nachher ist der Entscheid Sache der Jugendlichen selbst. Eine wichtige Ergänzung hat allerdings die Kinderrechtskonvention gebracht. Das Kind muss bei behördlichen Entscheiden, beispielsweise bei der Dispensation vom Schwimmunterricht, angehört werden und beim Entscheid muss das Kindeswohl mit berücksichtigt werden. Wo z.B. behördlicher Zwang zum Schwimmunterricht bewirken würde, dass die Eltern ihre Tochter in eine traditionalistische Privatschule oder in den Heimatstaat zurückschicken, kann gerade das Kindeswohl für eine Dispensation sprechen. ■